

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Kai Georg Krenz

Rechtliche Probleme
des internationalen
Kulturgüterschutzes

Durchsetzung, Harmonisierungsbestrebungen
und Restititionen von Kulturgütern

107

Rechtliche Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Band 107

*Zu Qualitätssicherung und Peer
Review der vorliegenden Publikation*

Die Qualität der in dieser Reihe
erscheinenden Arbeiten wird vor der
Publikation durch den Herausgeber
der Reihe geprüft.

*Notes on the quality assurance and
peer review of this publication*

Prior to publication, the quality
of the work published in this
series is reviewed by
the editor of the series.

Kai Georg Krenz

Rechtliche Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes

Durchsetzung, Harmonisierungsbestrebungen und
Restititionen von Kulturgütern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2013

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 4

ISSN 0943-173X

ISBN 978-3-631-64787-5 (Print)

E-ISBN 978-3-653-03598-8 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-03598-8

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles · New York ·

Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Widmung

Mit großer Freude habe ich die Verleihung meines Doktorgrades erlebt. Bei all der Freude habe ich aber nicht vergessen, dass mir diese Ehre nicht zuteil hätte werden können, wenn mich nicht viele gute Freunde auf meinem Weg begleitet und unterstützt hätten. Daher möchte ich diese Gelegenheit nutzen, um meinen tiefen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Ich danke meinem Doktorvater Herr Professor Gilbert Gornig, der mir mit seinem Fachwissen zur Seite stand, viele seiner freien Abende für mich opferte und mir nicht zuletzt auch durch private Gespräche zu einem wertvollen und freundschaftlichen Wegbegleiter wurde.

Ich danke Herrn Hergen Hillen, der mir ein sehr guter Ansprechpartner war und meine Arbeit durch seine Ideen und Anregungen bereicherte.

Ich danke Frau Marianne Hoesl, Herrn Robert Kömpel sowie Herrn Benedikt Leusmann für Ihre unentbehrliche Hilfe bei der Gestaltung dieser Arbeit.

Ich danke Frau Karoline Atassi, die sich finanziell an der Veröffentlichung meiner Dissertation beteiligte und ohne deren Hilfe ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich gewesen wäre.

Ich danke meinen Freunden und Kollegen, die mir viele Aufgaben abnahmen und mich auch in angespannter und gestresster Laune ertrugen.

Zuletzt danke ich meiner Freundin Sonja Beewen, die mir stets Mut zugesprochen und mich in meiner Arbeit bestärkt hat. Hätte sie mir nicht den Rücken freigehalten, wäre der Abschluss meiner Arbeit kaum möglich gewesen.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2012 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juni 2012 abgeschlossen; spätere rechtliche Entwicklungen konnten noch bis Anfang 2013 berücksichtigt werden. Später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur habe ich nur punktuell nachgetragen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
Einleitung.....	1
I. Problemdarstellung.....	1
II. Verlauf der Untersuchung.....	10
1. Kapitel: Historische Entwicklung des Kulturgüterschutzes.....	13
I. Klassische Antike.....	13
II. Mittelalter.....	15
III. Neuzeit.....	18
1. Zeit bis zur Französischen Revolution.....	18
2. Französische Revolution und Napoleonische Kriege.....	21
3. Romantik.....	26
4. Erster Weltkrieg.....	28
5. Weimarer Republik.....	30
IV. Kulturgüterschutz im „Dritten Reich“.....	33
1. Nationalsozialismus.....	33
2. Zweiter Weltkrieg.....	36
a) Situation in Deutschland.....	36
b) Situation in den besetzten Gebieten.....	37
c) Kümmel-Bericht.....	40
d) Handel auf dem französischen Kunstmarkt.....	41
e) Handel auf dem schweizerischen Kunstmarkt.....	42
V. Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg.....	43
VI. Zwischenfazit.....	43
2. Kapitel: Begriff Kulturgut, Ziele des Kulturgüterschutzes und schützende Organisationen.....	45
I. Bestimmung der Begriffe „Kulturgut“ und „Kunstwerk“.....	45
1. Definition des Begriffs „Kulturgut“.....	45
a) Bestimmung nach dem Wortlaut.....	46
b) Differenzierung nach beweglichen und unbeweglichen Sachen.....	47
c) Alter des Werkes.....	47
d) Schutz ausschließlich für Originale.....	49
e) Wert der Kulturgüter als Ansatzpunkt.....	50
f) Definitionen im Völkerrecht.....	51
aa) Haager Konvention (1954).....	51
bb) UNESCO-Konvention (1970), sogenannte „Pariser Konvention“.....	54
cc) UNESCO-Konvention (1972), sogenannte „Welterbekonvention“.....	55
dd) UNIDROIT-Konvention (1995).....	56
g) Definition in den Normen der Europäischen Union.....	57
aa) Artikel 36 AEUV.....	57

bb)	EG-Richtlinie 93/7/EWG.....	59
cc)	Verordnung Nr. 116/2009/EWG.....	60
h)	Nationale Definitionen.....	62
aa)	Bundesrepublik Deutschland.....	62
bb)	Weitere europäische Staaten.....	64
2.	Kunstwerk.....	65
3.	Zwischenfazit.....	68
II.	Ziele des Kulturgüterschutzes.....	70
1.	Primäre Ziele.....	70
a)	Substanzschutz.....	71
b)	Schutz der kulturellen Bindung.....	73
2.	Sekundäre Ziele.....	75
a)	Wissenschaftliche Forschung.....	75
b)	Zugänglichkeit für die Bevölkerung.....	75
c)	Internationaler Kunsthandel.....	77
d)	Desintegration.....	78
e)	Nutzung von Kulturgütern.....	78
3.	Zwischenfazit.....	79
III.	Möglichkeiten zur Durchsetzung des Kulturgüterschutzes.....	79
1.	Überwachung aller Staaten.....	79
2.	Unabhängige Sachverhaltsaufklärung und Streitbeilegung.....	80
3.	Ausbildung der Streitkräfte.....	80
4.	Verantwortlichkeit der Staaten.....	81
5.	Strafrechtliche Verfolgung.....	81
6.	Zwischenfazit.....	82
IV.	Kulturgüterschützende Organisationen.....	82
1.	Europäische Union.....	82
2.	Europarat.....	83
3.	UNESCO.....	84
4.	UNIDROIT.....	85
5.	International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (ICCROM).....	86
6.	International Council on Monuments and Sites (ICOMOS).....	86
7.	International Council of Museums (ICOM).....	86
8.	International Law Association (ILA).....	87
9.	Institut de Droit International.....	88
10.	Zwischenfazit.....	88
3. Kapitel:	Kulturgüterschutz in der Europäischen Union.....	91
I.	Europarechtliche Verträge.....	91
1.	Historische Entwicklung.....	91
2.	Regelung des Artikel 167 AEUV.....	94
3.	Kompetenzrahmen nach Artikel 167 AEUV.....	94

4.	Kulturverträglichkeitsklausel	95
5.	Handlungsformen nach Artikel 167 AEUV	95
6.	Zwischenfazit	96
II.	Sonstige Kulturförderung	96
1.	Supranationale Aktivitäten	96
2.	UNO-Resolution 1483/2003	97
III.	Kulturgüter und Warenverkehrsfreiheit	98
1.	Kulturgut als „Unionsware“ nach den Artikeln 34 und 35 AEUV	98
2.	Beschränkungsverbote nach Artikel 34 und 35 AEUV	100
a)	Funktionsweise der Artikel 34 und 35 AEUV	100
b)	Tatbestandliche Voraussetzungen der Artikel 34 und 35 AEUV	100
3.	Ausnahmen nach Artikel 36 AEUV	101
a)	Schutzgut	102
aa)	Kulturgut	102
bb)	Künstlerischer, geschichtlicher oder archäologischer Wert	103
cc)	Nationalität	104
b)	Rechtfertigung	106
c)	Kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung	107
d)	Zwischenfazit	108
IV.	Kulturgüterschutz im europäischen Binnenmarkt	108
1.	Verordnung Nr. 116/2009/EWG	109
a)	Sachlicher Schutzbereich der Verordnung	110
aa)	Schutzbereich der Verordnung	110
bb)	Beschränkung des Geltungsbereichs	112
b)	Ausfuhrgenehmigungsverfahren	113
aa)	Grundsatz der Genehmigungspflicht	114
bb)	Erteilung der Genehmigung	114
cc)	Versagung der Genehmigung	114
c)	Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Verordnung	115
d)	Zwischenfazit	115
2.	EG-Richtlinie 93/7/EWG	116
a)	Sachlicher Schutzbereich	116
b)	Schutzbereich der Richtlinie	118
c)	Rückgabeanspruch	119
d)	Entschädigung	121
e)	Verbindung mit der Verordnung Nr. 116/2009/EWG	122
f)	Zwischenfazit	122
3.	Zwischenfazit	123
4. Kapitel:	Kulturgüterschutz in Deutschland und weiteren europäischen Staaten	125
I.	Kulturgüterschutz in Deutschland	125
1.	Gesetzgebungskompetenz	125

2.	Kulturgutsicherungsgesetz	127
a)	Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG.....	127
aa)	Wirkung von Richtlinien.....	127
bb)	Verspätete Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG	127
cc)	Vereinbarkeit der Richtlinienumsetzung mit höherrangigem Recht	128
b)	Kulturgüterückgabegesetz.....	128
3.	Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970	132
a)	Ziele des Ausführungsgesetzes	132
b)	Inhalt des Gesetzes	133
4.	Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	134
a)	Historischer Hintergrund des Gesetzes	134
b)	Inhalt	134
aa)	Sachlicher Anwendungsbereich.....	134
(1)	Tatbestandsmerkmal „Kulturgut“	135
(2)	Wesentlicher Verlust für den deutschen Kulturbesitz	136
(3)	Zugehörigkeit zum deutschen Kulturbesitz	136
(4)	Ausfuhr des Kulturgutes	137
bb)	Eintragungsverfahren	137
cc)	Rechtsfolgen des Eintragungsverfahrens	137
c)	Zulässigkeit des Gesetzes im Hinblick auf Artikel 29 und 30 AEUV.....	139
5.	Zwischenfazit	141
II.	Kulturgüterschutz in weiteren europäischen Staaten.....	141
1.	Vereinigtes Königreich	142
a)	Staatliche Kontrollmaßnahmen	142
b)	Export of Goods Control Order (1992)	143
c)	Export of Objects of Cultural Interest (Control) Order (2003).....	145
d)	Zivilrechtlicher Schutz	146
2.	Frankreich	147
a)	Loi sur les monuments historiques (1913)	147
b)	Schutz durch den Code Civil.....	149
c)	Gesetz Nr. 92-1477	150
d)	Code du patrimoine	150
e)	Artikel 37 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes (1921)	152
3.	Italien	152
a)	Grundlagen in der italienischen Verfassung.....	154
b)	Gesetz Nr. 1089.....	154
c)	Testo Unico (1999)	155
d)	Codice Urbani (2004).....	155
e)	Zivilrechtlicher Schutz	156
f)	Weitere Vereinbarungen	158

4.	Spanien.....	159
a)	Gesetz Nr. 16 (1985).....	159
b)	Zivilrechtlicher Schutz.....	160
5.	Portugal.....	161
6.	Niederlande.....	162
a)	Gesetz über den Erhalt von Kulturgütern (1984).....	162
b)	Zivilrechtlicher Schutz.....	164
7.	Österreich.....	165
a)	Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut.....	165
b)	Österreichisches Denkmalschutzgesetz.....	165
c)	Zivilrechtlicher Schutz.....	166
8.	Schweiz.....	166
a)	Kulturgütertransfersgesetz (2003).....	166
b)	Zivilrechtlicher Schutz.....	167
9.	Griechenland.....	168
a)	Akt Nr. 5351/1932.....	168
b)	Zivilrechtlicher Schutz.....	169
10.	Russland.....	170
a)	Gesetz über die Ausfuhr und Einfuhr der Kulturwerte.....	170
b)	Zivilrechtlicher Schutz.....	171
11.	Ungarn.....	173
III.	Zwischenfazit.....	173
5. Kapitel:	Internationale Verträge.....	175
I.	Kriegsvölkerrecht.....	175
1.	Völkervertragsrecht.....	175
a)	Lieber-Code (1863).....	176
b)	Brüsseler Erklärung (1874).....	177
c)	Zweites Haager Abkommen (1899).....	177
aa)	Schutz vor Zerstörung.....	178
bb)	Schutz vor Wegnahme und praktische Auswirkungen.....	178
cc)	Stellungnahme.....	179
d)	Viertes Haager Abkommen (1907).....	180
e)	Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte (1907).....	180
f)	Vertragssituation bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.....	181
g)	Roerich-Pakt (1935).....	183
h)	Washingtoner Vertrag (1935).....	184
i)	Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949).....	184
j)	Haager Konvention (1954).....	185
aa)	Inhalt der Konvention.....	186
bb)	Stellungnahme.....	191
k)	Genfer Zusatzprotokolle (1977).....	193

aa)	Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls.....	193
bb)	Geschützte Kulturgüter des Zusatzprotokoll II.....	194
cc)	Schutzpflichten gemäß Artikel 16 Zusatzprotokoll II.....	195
dd)	Zwischenfazit.....	196
l)	Zweites Haager Protokoll (1999).....	196
aa)	Anwendungsbereich.....	197
bb)	Ergänzungen zur Haager Konvention (1954).....	197
cc)	Zwischenfazit.....	201
2.	Völkergewohnheitsrecht.....	202
3.	Zwischenfazit.....	202
II.	Friedensvölkerrecht.....	203
1.	Völkervertragsrecht.....	204
a)	Vertragssituation bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.....	204
b)	Abkommen von Florenz (1950).....	205
c)	Europäisches Kulturabkommen (1954).....	205
d)	Londoner Übereinkommen (1969).....	206
e)	UNESCO-Konvention (1970), so genannte „Pariser Konvention“.....	208
aa)	Inhalt der Pariser Konvention.....	209
bb)	Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland.....	210
cc)	Zwischenfazit.....	211
f)	UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972) sogenannte „Welterbe-Konvention“.....	214
aa)	Inhalt der Konvention.....	214
bb)	Zwischenfazit.....	218
g)	Nairobi-Protokoll (1982).....	219
h)	Seerechtsübereinkommen (1982).....	219
i)	Granada-Konvention (1985).....	221
j)	Konvention von Valletta (1992).....	222
k)	Unterwassererbe-Konvention (2001).....	223
l)	Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte. indigener Völker (2007).....	224
2.	Völkergewohnheitsrecht.....	225
3.	Zwischenfazit.....	225
6. Kapitel:	Internationales Restitutionsrecht.....	227
I.	Grundlagen des Restitutionsrechts.....	230
1.	Definition des Begriffs Restitution.....	230
2.	Geschichtliche Entwicklung der Restitutionspraxis.....	231
3.	Zuordnung von Kulturgütern zu einzelnen Nationen.....	233
a)	Prinzip der nationalen Zugehörigkeit.....	234
b)	Common-Heritage-of-Mankind-Prinzip.....	235
c)	Zwischenfazit.....	236
4.	Arten von Wiedergutmachungsansprüchen.....	237
a)	Naturalrestitution.....	237

b)	Schadenersatz in Geld	237
II.	Völkerrechtliche Rechtsgrundlagen	238
1.	Bilaterale Abkommen	238
a)	Londoner Erklärung (1943)	238
b)	Abkommen während der Besatzungszeit	239
c)	Friedensverträge mit den ehemals Verbündeten Deutschlands	240
d)	Zwischenfazit	241
2.	Multilaterale Abkommen zur Restitution	241
a)	Haager Konvention (1954)	241
b)	Unesco-Konvention (1970), so genannte „Pariser Konvention“	242
c)	Delphi-Konvention (1985)	243
d)	UNIDROIT-Konvention (1995)	244
aa)	Notwendigkeit der Regelung	245
bb)	Inhalt	245
cc)	Definition des Merkmals „Diebstahl“	246
dd)	Problem bezüglich der Eigentumsverhältnisse	246
ee)	Problem bezüglich des gutgläubigen Erwerbs	247
ff)	Verjährung des Anspruchs	248
gg)	Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter	248
hh)	Zwischenfazit	255
e)	Washingtoner Erklärung	257
aa)	Inhalt	257
bb)	Umsetzung in Deutschland	257
cc)	Praktische Anwendung in Deutschland	258
dd)	Zwischenfazit	261
f)	Völkergewohnheitsrecht	263
g)	Zwischenfazit	264
III.	Restitutionspraxis einzelner Staaten	265
1.	Bundesrepublik Deutschland	265
a)	Restitutionen in der Nachkriegszeit	266
b)	Friedensverträge (1947)	268
c)	Überleitungsvertrag (1954)	268
d)	Bundesentschädigungsgesetz (1953)	269
e)	Bundesrückerstattungsgesetz (1957)	270
f)	Vermögensgesetz (1990)	271
aa)	Historischer Hintergrund des Gesetzes	272
bb)	Rückgabeanspruch	272
cc)	Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch	274
g)	Zivilrechtliche Aspekte	276
aa)	Anzuwendendes materielles Recht	277
bb)	Herausgabeanspruch aus § 985 BGB	278

(1)	Eigentumserwerb	278
(2)	Besitz am Kulturgut	280
(3)	Gutgläubiger Erwerb	281
(4)	Abhandenkommen	285
(5)	Gutgläubiger Erwerb bei Versteigerungen	287
(6)	Verjährung	289
cc)	Ersitzung	292
h)	Freiwillige Selbstverpflichtung	295
i)	Überprüfung von Kulturgütern	295
j)	Freiwillige Verhaltenskodices	297
k)	Internetdatenbanken	300
l)	Notwendigkeit der Restitutionen von Raubgut	303
aa)	Fehlende rechtliche Grundlage	303
bb)	Moralisch-historische Verpflichtung zur Restitution	304
(1)	Motive der Antragsteller	304
(2)	Verluste für die Museen	306
(3)	Gefahr unberechtigter Restitutionen	307
cc)	Zwischenfazit	308
2.	Westeuropäische Staaten	311
a)	Österreich	311
aa)	Nichtigkeitsgesetz (1946)	311
bb)	Rückstellungsgesetze (1946)	312
cc)	Kunstrückgabegesetz (1998)	313
dd)	Gemeinderatsbeschluss der Stadt Wien (1999)	316
ee)	Landesrechtliche Bestimmungen	316
b)	Schweiz	317
aa)	Raubgutbeschluss (1945)	317
bb)	Zivilrechtliche Herausgabeansprüche	318
cc)	Washingtoner Erklärung	318
c)	Niederlande	319
aa)	Bedeutende Restitutionsforderungen	319
bb)	Ekkart-Kommission und das Institut Collectie Nederland	320
d)	Vereinigtes Königreich	322
e)	Italien	324
aa)	Adenauer-de Gasperi-Abkommen	324
bb)	Neuere Entwicklung	324
f)	Frankreich	325
aa)	Restitutionen nach Kriegsende	326
bb)	Neuere Entwicklung	326
g)	Spanien und Portugal	328
h)	Zwischenfazit	329

3.	Osteuropäische Staaten	330
a)	Russische Föderation	330
aa)	Plünderungen und Beschlagnahmen deutscher Kulturgüter nach 1945	331
bb)	Rückgaben von Kulturgütern bis heute	332
cc)	Deutsch-sowjetischer Nachbarschaftsvertrag (1990)	335
dd)	Deutsch-russisches Kulturabkommen (1993)	336
ee)	Kulturgüterschutzgesetz (1998)	337
(1)	Die Regelungen des Kulturgüterschutzgesetzes	338
(2)	Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes	339
(3)	Voraussetzungen für Restitution	340
(4)	Haltung Russlands im Hinblick auf die Haager Landkriegsordnung	341
b)	Polen	344
aa)	Raub von Kulturgütern während des Zweiten Weltkrieges	344
bb)	Rückstellungen	345
cc)	Rechtslage bezüglich der Herausgabeverlangen	347
c)	Tschechien und Slowakei	348
aa)	Rückstellungen	349
bb)	Prager Informationszentrum	350
d)	Ungarn	351
aa)	Restitutions während des Kalten Krieges	352
bb)	Restitutionskommission	353
cc)	Gesetz über die Rückgabe illegal ausgeführter Kulturgüter	354
e)	Zwischenfazit	355
4.	Vereinigte Staaten	357
a)	Vertragliche Regelungen	359
b)	American Association of Art Museum Directors	360
c)	Zwischenfazit	361
IV.	Zwischenfazit	362
7. Kapitel:	Ergebnis der Arbeit	365
Literaturverzeichnis	369

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. M.	andere Meinung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Abs.
AG	Amtsgericht
ALR	Art Loss Register
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BBl.	Bundesblatt
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cass.	Cour de cassation
CC	Code civil (Frankreich)
Cc	Code civile (Italien)
CJ	Cour de Justice
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review (New York)
D.C.	District of Columbia (USA)
Diss.	Dissertation
Doc.	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Stuttgart)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKMR	Europäische Menschenrechtskonvention
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschen rechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)

EP	Europäisches Parlament
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU Com	European Union Commission
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EUR	Euro
f./ff.	folgende/fortfolgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBI	Federal Bureau of Investigation (Washington D.C.)
FS	Festschrift
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947)
GBP	Great Britain Pounds (Englische Pfund)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
HLKO	Haager Landkriegsordnung
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Harv. J. L. & Tech.	Harvard Journal of Law & Technology
Hous. L. Rev.	Houston Law Review
Hrsg.	Herausgeber / Herausgeberin
i. V. m.	in Verbindung mit
ICOM	International Council of Museums
ICOM-Kodex	ICOM-Ethische Richtlinien für Museen
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
IFAR	International Foundation for Art Research
IJCP	International Journal of Cultural Property
Inc.	Incorporated
INTERPOL	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privat rechts (Max-Planck-Gesellschaft, Hamburg)
JU	Jura
JuS	Juristische Schulung
KassGer	Kassationsgericht
KOM	Kommissionsdokument der Europäischen Kommission
KUR	Kunst und Recht, Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik
L. Rev.	Law Review
LG	Landgericht

Lit.	litera (Buchstabe)
m. a. W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. H.	mit Hinweisen
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christi Geburt
n./no.	Numero/ numéro
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
OLGE	Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Privatrechts
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
ULR	Uniform Law Review (Unidroit)
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law (Rom)
U.S.	United States
U.S.A.	United States of America
v. Chr.	vor Christi Geburt
VerwG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren
Washington Principles	Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art vom 3. Dezember 1998
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
Ziff.	Ziffern
zit.	zitiert
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

I. Problemdarstellung

Der Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit hat in den letzten Jahrzehnten entscheidend an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile ist seine Ausgestaltung eines der zentralen und umstrittenen Themen des internationalen Rechts.

Das steigende Interesse am Schutz von Kulturgütern folgt einem weltweit stärker werdenden Bewusstsein für den Wert, den Kulturgüter für die gesamte Menschheit, aber auch für die einzelnen Völker haben. In Zeiten der Globalisierung halten Kulturgüter die Kenntnis und das Bewusstsein des kulturellen Erbes wach und dienen als Orientierungspunkte im Prozess der individuellen und kollektiven Identitätsbindung.¹ Die kulturelle und geistige Entwicklung eines Volkes ist von der Bewahrung seines kulturellen Erbes abhängig, daher kann nur durch dessen Erhalt sichergestellt werden, dass die zukünftigen Generationen das Wirken der vorherigen Epochen erkennen und respektieren können.² Ohne Kultur ist eine kontinuierliche gesellschaftliche Weiterentwicklung unmöglich. Kulturgüter erfüllen aber noch weitere Aufgaben: die Wertschätzung für andere Kulturen unabhängig von unterschiedlicher Historie, Sprachen, Religionen, politischen Systemen und sonstigen Hindernissen führt zu einem respektvolleren Umgang mit anderen Völkern. Dadurch tragen sie letztlich sogar einen großen Anteil zur Erhaltung des Weltfriedens bei. Schließlich sind Kulturgüter auch wichtige Elemente zum Wohlbefinden in einer lebensgerechten Umwelt: Die Geschichte mit ihrem Zeugnis des kulturellen Lebens trägt zum geistigen Gleichgewicht der heutigen Zeit bei und ist Bestandteil der zeitgenössischen Ethnologie.

Der rechtliche und tatsächliche Schutz ist in den letzten Jahren gewachsen, weil Kulturgüter von vielen Seiten Gefahren ausgesetzt sind. An erster Stelle stehen hierbei Kriege und sonstige mit Waffengewalt geführte Konflikte. Unwiederbringlich zerstört wurden in neuerer Zeit beispielsweise 1991 die Burg Eltz aus dem 18. Jahrhundert mitsamt der Stadt Vukovar mit hunderten von historischen Häusern durch serbische Truppen und ebenfalls 1991 die historisch besonders bedeutsame Altstadt Zagrebs sowie die Altstadt Dubrovniks. Bei den neueren internationalen Konflikten in Afghanistan, dem Irak und in Libyen zeigt sich zudem drastisch, dass zu der Zerstörung von Kulturgütern durch Waffengewalt eine wachsende Bedrohung durch Plünderungen seitens der Bevölkerung hinzukommt. Ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstand etwa durch die

¹ Vgl. Sommermann, Kultur im Verfassungsstaat, in: VVDStRL 65, 2006, S. 7 ff.

² Vgl. Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 77.

teilweise Zerstörung und Plünderung des irakischen Nationalmuseums, die überwiegend von der einheimischen Bevölkerung im Frühjahr 2003 begangen wurde. Hier wurde unter anderem der berühmte „Geflügelte Löwe aus Nimrud“, ein archäologisches Relief aus Elfenbein, gestohlen. Ein ähnliches Schicksal ereilte auch das Nationalmuseum von Kabul. Während des afghanischen Bürgerkriegs wurde es bei Bombenangriffen schwer beschädigt und die dort aufbewahrten Werke wurden geplündert und außer Landes geschafft oder zerstört. Von den 100.000 Objekten, die das Museum vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahr 1992 besaß, konnte nur ein sehr geringer Teil gerettet werden.³ Während des Libyen-Krieges im Jahr 2011 wurden ebenfalls zahlreiche archäologische Kulturgüter, insbesondere Grabungsstätten, zerstört. So wurden die antiken Stätten Leptis Magna und Sabratha bei Luftschlägen der Alliierten schwer beschädigt. Zudem wurde das Nationalmuseum in Tripolis während der Kriegswirren von der eigenen Bevölkerung geplündert. In all diesen Fällen wurde ein Großteil der archäologischen Schätze illegal nach Europa geschmuggelt.

Besonders verwerflich erscheint auch die Zerstörung der Buddha-Statuen im westafghanischen Bamijan durch die Taliban im Jahr 2001.⁴ Hier zeigte sich deutlich, dass häufig - neben politischen und ideologischen - auch religiöse Motive zur Vernichtung von Kulturgütern führen. Besonders wenn in bewaffneten Konflikten kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen oder wenn eine ethnische oder religiöse Minderheit verfolgt wird, sind die für die jeweilige Kultur wichtigen Kulturgüter gefährdet. Von je her wird nämlich versucht, durch die Zerstörung gegnerischer Kulturgüter und der damit einhergehenden Beseitigung der kulturellen Identität eine Schwächung des Gegners zu erreichen. Besonders drastisch zeigte sich dies im Zweiten Weltkrieg unter anderem mit der Zerstörung der kulturell bedeutsamen Stadt Dresden⁵ im Februar 1945 durch alliierte Bomberverbände oder auch durch die Zerstörung der Synagogen seitens der Nationalsozialisten, beginnend mit der „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938.

Aber auch in Friedenszeiten sind Kulturgüter aufgrund von willentlicher Zerstörung oder fehlenden Instandhaltungsmaßnahmen seitens der Staaten selbst gefährdet. Vor allem der staatlich geförderte Massentourismus führt zu erheblichen Schäden. Die steinzeitlichen Malereien, die in den Höhlen von Lascaux⁶

³ Vgl. F.A.Z. vom 18. Mai 2007, S. 42.

⁴ Die beiden aus dem Fels gehauenen Statuen aus dem 2. bis 5. Jh. n. Chr. waren schon allein wegen ihrer Größe von 37 und 53 Metern weltweit einzigartig.

⁵ Dresden wurde wegen seiner prachtvollen Gebäude aus dem Barock und der Renaissance umgangssprachlich als „Elbflorenz“ bezeichnet.

⁶ Die Höhle von Lascaux befindet sich etwa zwei Kilometer südlich von Montignac. Sie enthält einige der ältesten Kunstwerke der Menschheitsgeschichte. Nachdem die Höhle

gefunden wurden, können wohl nicht mehr gerettet werden, da die Atemluft der Besucher sie mittlerweile zu stark beschädigt hat. Ein ähnliches Schicksal erwartet die etwa 15.000 Jahre alten Malereien an den Wänden einer Höhle im spanischen Altamira. Nachdem die Malereien ab dem Zeitpunkt der Entdeckung der Höhle im Jahr 1879 bereits durch zahlreiche Besucher, die teilweise sogar versuchten, die Farbe zu entfernen, beschädigt wurden, wurde die Höhle für lange Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Allerdings hat der Ministerpräsident von Kantebrien erstaunlicherweise verkündet, die Höhle werde wieder für die Öffentlichkeit geöffnet.⁷ Diese Ankündigung erstaunt umso mehr, als sich auch neben der Höhle von Altamira ein originalgetreuer Nachbau befindet, den 2,5 Millionen Interessierte besucht haben. Durch den Besucheransturm besonders bedroht sind auch die altägyptischen Tempel und Grabmäler sowie in Amerika die präkolumbianischen Städte wie die berühmte Inkastadt Machu Picchu⁸ in den Anden.⁹ Werden hier die Besucherzahlen nicht eingeschränkt, ist die Zerstörung dieser Kulturstätten durch den wachsenden Massentourismus unvermeidlich.

Neben den genannten Zerstörungen vermindert sich das Kulturerbe der Welt kontinuierlich durch physikalische Verfallsprozesse und natürliche Gefahren wie Erdbeben, Überschwemmungen, Orkane und Feuersbrünste.¹⁰ Durch Feuer wurde unter anderem die historische Anna-Amalia Bibliothek in Weimar zerstört. Der saure Regen greift altertümliche Gebäude und Statuen an, so dass in einigen Fällen eine Rettung kaum noch möglich ist. Durch Erdbeben, wie dem in L'Aquila im April 2009, werden historische Gebäude oft vollständig zerstört. Teilweise, wie beim Einsturz des Kölner Stadtarchives im Jahr 2009, ist die Zerstörung von Kulturgütern auch Folge der Nachlässigkeit der Behörden. Nicht zu

am 12. September 1940 durch Zufall gefunden wurde, wurde sie schnell weltberühmt, wodurch täglich etwa 1.200 Besucher kamen. Bald zeigte sich, dass das täglich von den Besuchern ausgestoßene Kohlendioxid die Bilder stark angegriffen hat. Daher wurde die Höhle bereits 1963 für den Publikumsverkehr geschlossen und eine mehrere Millionen Euro teure exakte Nachbildung erbaut. Trotz dieser Maßnahme hat der aufgrund des Kohlendioxids entstandene schwarze Schimmel bereits zahlreiche Malereien stark in Mitleidenschaft gezogen.

⁷ Vgl. F.A.Z. vom 22. Juni 2010, S. 13.

⁸ Machu Picchu ist eine gut erhaltene Ruinenstadt der Inka. Sie liegt in einer Höhe von 2.360 Metern auf einer Bergspitze der Anden über dem Urubambatal in der peruanischen Region Cusco. Dadurch, dass sie als eine der größten Sehenswürdigkeiten Perus gilt, hat sie trotz ihrer abgelegenen Lage täglich etwa 2.000 Besucher. Wegen der durch diese Besucher bereits entstandenen Schäden an der Bausubstanz fordert die UNESCO seit einigen Jahren eine Begrenzung auf täglich höchstens 800 Besucher.

⁹ Gornig, in: Gornig/Schiller/Wesemann, Kulturgüterschutz, S. 38.

¹⁰ Gornig, in: Gornig/Schiller/Wesemann, Kulturgüterschutz, S. 1.

vernachlässigen ist auch die Zerstörung durch Kulturvandalismus¹¹ und Schädlingbefall.

Zudem besteht eine Bedrohung für die nationalen Kulturgüter durch die wachsende Bedeutung der internationalen Kunstmärkte. Besonders seit den 1980er Jahren hat sich ein schwunghafter Handel mit Kunstwerken entwickelt, mit dem teilweise kaum noch nachvollziehbare Verkaufserlöse erzielt wurden.¹² Der italienische Surrealist Giorgio de Chirico brachte es auf den Punkt, als er anmerkte: „Früher waren die Maler verrückt und die Bilderkäufer clever. Heute sind die Maler clever und die Bilderkäufer verrückt.“¹³ Diese Entwicklung hält bis heute unverändert an:

Wie rasant sich der Kunstmarkt entwickelt zeigen die Umsätze der letzten Jahre: Für das Jahr 2001 hat die European Fine Art Foundation (TEFAF) den Umsatz des legalen Kunstmarktes weltweit auf 26,7 Milliarden Euro beziffert.¹⁴ Im Jahr 2005 wurden allein auf den offiziellen Kunstauktionen weltweit 250.000 Werke für insgesamt 3,38 Milliarden Euro umgesetzt.¹⁵ Im Jahr 2007 belief sich der Umsatz von Kunstverkäufen bereits auf 48,1 Milliarden Euro¹⁶. Zwar ist der Kunstmarkt 2009 hauptsächlich wegen der weltweiten Wirtschaftskrise auf einen Umsatz von 31,3 Milliarden Euro eingebrochen.¹⁷ Im Jahr 2010 hat sich der Kunstmarkt aber wieder deutlich erholt, wie Umsätze der führenden Auktionshäuser deutlich machen: Für das erste Halbjahr 2010 verzeichnete Christie's einen Umsatz von 2,57 Milliarden Dollar, was im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres einem Plus von über 40 % entspricht.¹⁸ Sotheby's vermeldet für die ersten sechs Monate sogar einen Umsatz von 2,4 Milliarden Dollar, womit das Auktionshaus seinen Umsatz sogar um 96 % steigern konnte.¹⁹ Für das Jahr 2011 wird der weltweite Umsatz mit Kunstwerken auf 54,9 Milliarden US-Dollar geschätzt. Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass Kulturgüter nicht mehr vornehmlich wegen ihres ästhetischen Wertes erworben werden, sondern mittlerweile als reine Kapitalanlage mit hoher Wertsteigerung angesehen werden. Tatsächlich erreichten Gemälde der modernen Malerei erstaunliche Preise. So wurde Paul Gauguins Werk „Banthers“ im Jahr 2005 für 120 Millionen US-

¹¹ Siehe hierzu eingehend Demandt, Vandalismus. Gewalt gegen Kultur.

¹² Vgl. Köhler, Ramses ist schon lange raus, in: F.A.Z. vom 2. August 2000, S. 12.

¹³ Zitiert nach Anton, Illegaler Kulturgüterverkehr, S. 1.

¹⁴ Spaun, Der Herausgabeanspruch bei Diebstahl oder illegalem Export von Kulturgütern, S. 26.

¹⁵ Artprice, Art market Trends 2004, 1; Art Market Trends 2005, S. 1.

¹⁶ Art, Kunstmarkt, Ausgabe 5/2010, S. 120.

¹⁷ Art, Kunstmarkt, Ausgabe 5/2010, S. 120.

¹⁸ Vgl. F.A.Z. vom 31. August 2010, S. 12.

¹⁹ Vgl. F.A.Z. vom 31. August 2010, S. 12.

Dollar verkauft. Große Aufmerksamkeit erfuhr auch der Verkauf von Gustav Klimts „Adele I“ an den Industriellen Ronald Lauder zum Preis von 135 Millionen US-Dollar. Angefeuert wird diese Entwicklung momentan durch einen förmlichen Kaufrausch von Investoren aus Indien und Asien.²⁰

Der florierende legale Kunstmarkt wird zudem besonders durch die Öffnungen der Grenzen, die verbesserten Transportsysteme und durch die politische Instabilität einiger Länder gefördert. Das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des legalen internationalen Kunsthandels und den Anliegen des Kulturgüterschutzes ist daher eine der größten Herausforderungen des internationalen Kulturgüterschutzes.

Aber auch der illegale Kunsthandel ist längst als gewinnbringendes Gewerbe entdeckt worden und wird mittlerweile auf der Profitskala illegaler Wirtschaftstätigkeit mit einem Jahresumsatz von geschätzten 6 Milliarden Euro nur noch von Drogen- und Waffenhandel übertroffen.²¹ Der illegale Kunsthandel hat in den letzten Jahren eine Art „Hochkonjunktur“ mit immer noch steigender Tendenz erreicht.²² Daher wird auch der weltweite Handel mit gestohlenen Kulturgütern heute auf mehrere Milliarden Euro geschätzt²³, wobei wohl die Dunkelziffer noch viel höher ist, weil weder archäologische Funde aus Raubgrabungen noch ethnologische oder kultische Objekte von Stammesgemeinschaften registriert sind.²⁴ Dass auch der illegale Kunsthandel mittlerweile sehr gut organisiert ist, beweist, dass laut Interpol nur etwa jedes zehnte illegal transferierte Kulturgut zurückgeführt wird.²⁵

Diese Entwicklung schlägt sich auch in Deutschland nieder: Allein im Landeskriminalamt Berlin wurden in den Jahren 1996 bis 2006 insgesamt 1.596 Straftaten mit Bezug zu Kunstgegenständen, Antiquitäten oder Altertümern be-

²⁰ Finsterbusch, in F.A.Z. vom 20. März 2012, S. 16.

²¹ Vgl. Informationsbroschüre der UNESCO, CLT/2011/CONF. 207/6, S. 2; das State Bar Committee on Legal Aspects of the Arts, Tex. Bar. J. (1992), S. 237; Brill, in: Süddeutsche Zeitung vom 7. Juli 2008, S 3; eine andere Ansicht vertritt Ede, Moral, Antikenhandel und archäologische Wissenschaft, in: Bewahren als Problem, S. 59, der drauf hinweist, dass keine verlässlichen Zahlen existieren, die diese Annahme belegen könnten.

²² Vgl. El-Bitar, in: Schoen/Baresel-Brand, Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz, S. 176.

²³ Vgl. Schack, Kunst und Recht, der den Jahresumsatz im illegalen Kunsthandel auf 6 Milliarden Euro schätzt.

²⁴ Raschèr, Kulturgütertransfer und Globalisierung, S. 266; kritisch zum Umfang des Handels mit Raubgut: Ede, in: Flashar, Bewahren als Problem, S. 59 ff.

²⁵ Vgl. Museum (UNESCO), Curators and police – side by side?, Museum (UNESCO), No. 168, Volume XLII (1990).

arbeitet.²⁶ Im Hinblick auf den wachsenden illegalen Handel mit Kulturgütern verwundert es dann auch nicht, wenn staatliche Museen, Auktionshäuser, Galerien und Privatpersonen mit gestohlenen oder geraubten Werken in Kontakt kommen. Diese sehen sich später oft Restitutionsforderungen seitens der Eigentümer ausgesetzt.

Die Kunstdiebe gehen bei ihren Taten häufig nicht zimperlich mit den Werken um, wodurch in manchen Fällen bedeutende Werke beschädigt oder sogar zerstört werden.²⁷ Im Jahr 2004 stahlen zwei Täter das Gemälde „Junges Mädchen“ des deutschen Expressionisten Max Pechstein und schnitten es hiernach in der Mitte durch. Wieso sie dies taten, konnte trotz ihrer Verhaftung nicht aufgeklärt werden. Es wird aber vermutet, dass sie sich einfach darüber stritten, wer das Bild haben solle und dann auf diese „gerechte“ Lösung kamen. Zur Zerstörung von bedeutenden Kunstwerken kam es auch, nachdem der Kunstdieb Stéphane Breitwieser verhaftet wurde. Dieser hatte sich im Laufe der Jahre eine Sammlung von mindestens 239 Kunstwerken bedeutender Maler gestohlen. Nach seiner Verhaftung wurden viele dieser Gemälde, darunter Werke von Dürer, Brueghel und Watteau von seiner Mutter in den Rhein-Rhone-Kanal geworfen.²⁸ Ein nicht minder trauriges Beispiel ist der Umgang mit einer präkolumbianischen, für die Erforschung der Maya-Hieroglyphen besonders wichtigen Stele. Diese wurde für ihren Transport in die Vereinigten Staaten von den Dieben kurzerhand in 19 Stücke zersägt.

Die gleiche Entwicklung ist bei illegalen Ausgrabungen zu beobachten, bei denen durch die unsachgemäße Behandlung der Funde der verursachte Schaden häufig weit über den materiellen Verlust hinausgeht, da die Kulturgüter aus ihren Fundzusammenhang gerissen werden und dann ihren wissenschaftlichen Wert zum großen Teil verlieren. Häufig werden Gegenstände, die sich nicht gewinnbringend veräußern lassen, einfach zerstört. Bei den Ausgrabungen werden oft Bagger eingesetzt, die von einem archäologisch wertvollen Gebiet nichts weiter übriglassen als eine „Mondlandschaft“.²⁹ Beispiele für solche Zerstörungen sind die zahlreichen abgeschlagenen Verzierungen des kambodschanischen Tempels Angkor Wat durch die Roten Khmer bis Ende der 1970er Jahre sowie durch die heutigen Touristen oder auch die Beschädigungen, die die Himmel-

²⁶ Es existieren in der Bundesrepublik Deutschland bisher keine Statistiken, die Straftaten in Verbindung mit Kulturgütern darstellen.

²⁷ Vgl. US-McClain, 545 F. 2d 988 (5th Cir. 1977), reh'g denied 551 F. 2d 52 (5th Cir. 1977).

²⁸ Siedenber, Er kam am helllichten Tag – Kunsträuber Stéphane Breitwieser, in: Süddeutsche Zeitung vom 16.10.2007.

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/669/421431/text>.

²⁹ Graepler, in Flashar, Bewahren als Problem, S. 25.

scheibe von Nebra durch ihre unsachgemäße Ausgrabung erlitt.³⁰ Neben dem immateriellen Schaden für die Kultur erleiden die betroffenen Staaten durch diese Wegnahmen und Zerstörungen einen enormen finanziellen Schaden; viel gravierender erscheint aber, dass sie auch einen Teil ihres kulturellen Erbes, einen Teil ihrer Geschichte und bei Objekten sakraler Funktion ihr religiöses Fundament verlieren.³¹

Ein anderes Problem besteht darin, dass die illegalen Ausgrabungen ganz überwiegend in wirtschaftlich armen Ländern stattfinden, von wo aus sie an Käufer in reichen Industriestaaten veräußert werden. Die wirtschaftlich armen Länder reagieren hierauf häufig damit, die Kulturgüter als *res extra commercium* zu qualifizieren, das einem vollständigen Verkaufsverbot gleichkommt. Damit ist in diesen Ländern ein legaler Handel mit Kunstwerken oft gar nicht mehr möglich. Andere Länder schließen einen gutgläubigen Erwerb an Kulturgütern aus³², wieder andere erschweren den Handel mit Kulturgütern durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.³³ Neben diesen gesetzlichen Instrumenten haben sich in den letzten Jahren mit freiwilligen Grundsatzserklärungen und Verhaltenskodices der Kunsthändler und Sammler Ansätze in der Bekämpfung des illegalen Handels herauskristallisiert, an die sich erstaunlich viele Teilnehmer der jeweiligen Gruppen zu halten scheinen.³⁴

Insbesondere das Problem des internationalen Kunstdiebstahls und -schmuggels kann letztlich mit den Mitteln der einzelnen Staaten nicht gelöst werden, sondern ist nur durch einen gemeinsamen und staatenübergreifenden Schutz möglich.³⁵ Wie aber ein einheitliches europäisches Kulturgüterschutzsystem gestaltet werden soll, ist bei den Mitgliedstaaten weitgehend umstritten: Während Staaten mit reichem kulturellem Erbe einen umfangreichen Schutz ihres kulturellen Erbes anstreben, haben Staaten mit wenigen Kulturgütern eher ein Interesse an einem möglichst freien Kunsthandel. Dieses Dilemma wird dadurch verstärkt, dass viele ärmere Staaten über zahlreiche besonders wertvolle, häufig antike Kulturgüter verfügen. Das Beispiel des wirtschaftlich stark ange-

³⁰ Durch die unsachgemäße Behandlung durch die Grabräuber wurde in die Scheibe eine Kerbe geschlagen, wodurch sich einige Sterne ablösten. Bei dem Versuch eines Hehlers, die Scheibe mittels von Stahlwolle zu reinigen, wurde sie zudem an zahlreichen Stellen verschrammt.

³¹ Raschër, Kulturgütertransfer und Globalisierung, S. 266.

³² So handhaben es beispielsweise Frankreich und Italien.

³³ Weber, Unveräußerliches Kulturgut im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, S. 2.

³⁴ Vgl. Palmer, in: Schoen/Baresel-Brand, Im Labyrinth des Rechts?, S. 319.

³⁵ Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 76.

schlagenen Griechenlands zeigt, dass einige Staaten wohl zu Recht einen Ausverkauf ihres kulturellen Erbes fürchten.

Wegen der Internationalität des Kunstmarktes können die aus ihm entstehenden Probleme nur durch internationale Regelungen gelöst werden. Allein die Zahl der internationalen Verträge, die den Schutz von Kulturgütern zum Inhalt haben, zeigt, dass die Bewahrung und die Erschließung des kulturellen Erbes der Völker zu Hauptanliegen der Staatengemeinschaft geworden sind. Sowohl nationale Gesetzgeber als auch andere Staaten und Organisationen bemühen sich auf internationaler Ebene, Kulturgüter vor Verlust oder Zerstörung zu bewahren. Es zeigt sich immer mehr, dass besonders in den Fällen, in denen der Kulturgüterbestand durch Verlust oder Zerstörung gefährdet ist, die einzelnen Staaten mit den notwendigen Schutzmaßnahmen überfordert sind, sodass multilaterale Lösungen unabdingbar sind. Die Bestrebungen nach einem verbesserten Kulturgüterschutz können dabei nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit neuen Tendenzen des Völkerrechts gesehen werden. Dies ist umso mehr notwendig, als sich nach und nach die Ansicht durchzusetzen scheint, dass gerade besonders wertvolles Kulturgut nicht mehr als nationales Eigentum betrachtet werden kann, sondern eher der ganzen Menschheit gehört. Offensichtlich wächst das Bewusstsein, dass wichtiger als der Ort, an dem die Kulturgüter aufbewahrt werden, deren Erhaltung durch sorgfältige Behandlung und durch Schutz vor Beschädigung und Zerstörung ist.

Eine weitere Entwicklung der letzten Jahre besteht darin, dass viele Staaten versuchen, Kulturgüter, die sie während der großen Kriege des letzten Jahrhunderts, vor allem während des Zweiten Weltkrieges als Kriegsbeute an andere Staaten verloren haben, wieder zurückzuerhalten. Diese Bemühungen firmieren unter dem Begriff Restitutionsrecht. Auch hier gibt es mittlerweile auf internationaler Ebene vermehrt Bemühungen, interessengerechte Ausgleichs zwischen den Staaten zu schaffen.

Besonders die Beziehungen Deutschlands zu Russland und zu Polen sind im Hinblick hierauf immer noch sehr gespannt. Beide Staaten weigern sich, Kulturgüter, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg aus Deutschland entwendet wurden, zurückzugeben. Aber auch die sogenannten Entwicklungsländer treten zunehmend mit entsprechenden Forderungen an die früheren Kolonialmächte heran. Die Kolonialmächte plünderten die Kulturgüter ihre Kolonien besonders im frühen 19. Jahrhundert weitgehend rücksichtslos. Es verwundert daher kaum, dass zahlreiche der betroffenen Völker auch heute noch diese Kulturgüter zurückverlangen.

Häufig werden die Verhandlungen zu solchen Rückforderungen wegen des besonderen Wertes für die Kultur des rückfordernden Staates sehr emotional geführt. Seit Jahren fordert beispielsweise Griechenland vom Vereinigten Kö-

nigreich die Rückgabe der sogenannten „Elgin Marbels“, zu denen auch die Fresken der Akropolis gehören. Dies wird seitens der britischen Regierung mit der Begründung abgelehnt, die Elgin-Marbels³⁶ seien im Londoner Nationalmuseum weitaus besser aufgehoben als in Athen, wo sie den starken Umwelteinflüssen, vor allem den Autoabgasen, schutzlos ausgeliefert seien. Diesem Argument wurde mittlerweile durch den Bau des modernen Akropolis-Museums, das unterhalb der Akropolis liegt, der Wind aus den Segeln genommen. In dem Museum wird sogar demonstrativ eine Wand für die Fresken freigehalten.

Weitere Beispiele für besonders bedeutende Kulturgüter, deren Rückforderungen schon seit Jahren leidenschaftlich betrieben werden, sind die weltberühmte Nofretete-Büste, die sich im Berliner Neuen Museum befindet und der Pergamon-Altar, der nun im Berliner Pergamon-Museum steht.³⁷ Beide Werke werden von den jeweiligen Ursprungsländern zurückverlangt. Gerade bei der Nofretete-Büste hat aber über die Jahre eine solch starke Identifikation durch die Bevölkerung stattgefunden, dass sie mittlerweile halb offiziell den Namen „Berliner Nofretete“ trägt.³⁸

Daneben stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund spektakulärer Restitutionsfälle, wie zum Beispiel derjenigen des Kirchner-Gemäldes „Berliner Straßenszene“ an private Alteigentümer oder deren Erben, in den letzten Jahren vermehrt die Frage, inwieweit Restitutionsbegehren von Privatpersonen von

³⁶ Die sogenannten „Elgin Marbels“ sind Teile des Skulpturenschmucks von Bauten der Akropolis von Athen. Sie wurden 1801 vom damaligen Botschafter für das osmanische Reich, Lord Elgin, auf recht grobe Art und Weise abmontiert und 1811 nach England verbracht. Es handelt sich dabei unter anderem um Teile des Panathenäen-Frieses, der ursprünglich aus 115 Feldern bestand, von denen noch 94 erhalten geblieben sind. Hiervon befinden sich noch 36 Felder in Athen und 56 in London; vgl. Schloemann, in: Der rechte und der richtige Ort, Süddeutsche Zeitung vom 10. Juni 2009, S. 13.

³⁷ Da die damals herrschende osmanische Regierung den Altar rechtmäßig an das Deutsche Reich verkaufte und übereignete, ist die Bundesrepublik Deutschland nach zutreffender Ansicht Eigentümer; vgl. Gornig, in: Gornig/Schiller/Wesemann, Griechenland in Europa, S. 54.

³⁸ Der Streit um die Rückgabe der Nofretete-Büste wurde vor allem vom mittlerweile zurückgetretenen Generalsekretär der ägyptischen Altertümerverwaltung, Zahi Hawass, angeheizt, der unter anderem auch vom Vereinigten Königreich den berühmten Stein von Rosetta zurückfordert. Hawass ist der Ansicht, dass der ägyptische Antikendienst nach dem Fund der Büste im Jahr 1912 von dem deutschen Archäologen Ludwig Borchardt und dessen Geldgeber James Simon über die Qualität der Büste absichtlich getäuscht wurde. Borchardt und Simon hätten die Büste bei der Vorlage vor dem Antikendienst absichtlich nicht von der Sand- und Lehmkruste befreit, weshalb die besondere Formgebung und Farbigkeit nicht mehr zu erkennen gewesen wären. Es ist aber unbestritten, dass der damalige Chef des Antikendienstes, Gustave Lefebvre, die Ausfuhr der Büste genehmigte.

Kulturgütern, die während des „Dritten Reiches“ geplündert wurden, auch heute noch berechtigt sein können. Diese Frage ist besonders klärungsbedürftig, weil die rechtlichen Grundlagen für solche Restitutionen in Deutschland wie auch in vielen anderen Staaten nicht hinreichend definiert sind.

Die Arbeit widmet sich der Frage, inwieweit im internationalen Recht ein wirksamer Kulturgüterschutz etabliert werden konnte. Hierbei wird auf die Fragen eingegangen, welche Regelungen zum Kulturgüterschutz im internationalen Recht und in den nationalen Rechtsordnungen bestehen und inwieweit diese geeignet sind, Kulturgüter tatsächlich zu schützen. Ferner wird die Frage behandelt, wie dem Kulturgüterschutz zum Recht verholfen werden kann, wenn der Kulturgüterschutz präventiv versagt hat. Diese Frage wird im Kapitel „Internationales Restitutionsrecht“ behandelt.

II. Verlauf der Untersuchung

Das 1. Kapitel. enthält einen Überblick über die historische Entwicklung des Kulturgüterschutzes, um verständlich zu machen, warum sich das Bewusstsein zugunsten des Kulturgüterschutzes besonders im 20. Jahrhundert immer stärker ausprägte, bis schließlich völkerrechtliche Regelungen getroffen wurden.

Es folgen im 2. Kapitel. eine Darstellung der nationalen und internationalen Definitionen des Kulturgutbegriffes sowie der Versuch, eine grundsätzliche Definition des schwer zu bestimmenden Begriffs herzuleiten. Die Annäherung an diesen Begriff erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird, eine Bestimmung des Begriffes Kultur herausgearbeitet. Hiernach wird auf den dem Begriff Kulturgut sehr verwandten Begriff Kunstwerk eingegangen. Es folgt eine Darstellung der Mittel, die einzelne Staaten gewählt haben, um die von ihnen als schützenswert angesehenen Kulturgüter zu schützen, sowie eine Darstellung und Begutachtung der praktischen Umsetzung dieser Mittel.

Um den Kulturgüterschutz in der Europäischen Union zu untersuchen, werden im 3. Kapitel die europäischen Verträge und einzelne Verordnungen und Richtlinien zum Kulturgüterschutz dargelegt und begutachtet. Es folgt im 4. Kapitel. eine Begutachtung der Frage, wie die europäischen Staaten ihre Kulturgüter rechtlich schützen.

Die internationalen und völkerrechtlichen Verträge zum Kulturgüterschutz werden dann im 5. Kapitel untersucht, wobei hier eine grobe Trennung nach Kriegsvölkerrecht und Friedensvölkerrecht vorgenommen wird.

Im Rahmen des internationalen Restitutionsrechts wird im 6. Kapitel die Frage beleuchtet, wie zu verfahren ist, wenn der präventive Kulturgüterschutz versagt hat und die Rückgabe von Kulturgütern verlangt wird. Hierbei wird sowohl auf staatliche als auch auf private Ansprüche eingegangen und insbesondere das Problem behandelt, dass viele Rechtsordnungen keine Anspruchsgrundlagen für Restititionen enthalten.

Abgeschlossen wird die Arbeit im 7. Kapitel mit einer umfassenden Stellungnahme zum Stand des internationalen Kulturgüterschutzes und mit Vorschlägen zu Verbesserungen.

1. Kapitel: Historische Entwicklung des Kulturgüterschutzes

I. Klassische Antike

Schon frühe Kulturen waren mit den Problemen konfrontiert, die sich aus der Zerstörung oder dem Raub ihrer Kulturgüter ergaben.

In der Antike³⁹ waren Plünderungen und Brandschatzungen ein wesentlicher Teil der Kriegsführung,⁴⁰ wobei diese vornehmlich aus mythologischen und religiösen Gründen erfolgten und weniger, um sich zu bereichern. Besonders zu Beginn der Antike war es allgemeiner Glaube, man könne dem Feind durch Raub oder Zerstörung der am meisten verehrten Gegenstände und der damit einhergehenden Beseitigung der identitätsstiftenden Symbolik den Schutz durch seine Gottheiten nehmen.⁴¹ Aus diesem Grund wurden unter anderem die Menora und die Bundeslade aus dem Jerusalemer Tempel geraubt.⁴²

Die auf dieser Ansicht begründete rücksichtslose Behandlung gegnerischer Kulturgüter begann sich in etwa zu Beginn der christlichen Zeitrechnung langsam zu ändern. Diese Aussage wird aus einer Rede Ciceros deutlich, in der er Marcellus dafür lobt, nach dem Sieg über Syrakus die Stadt nicht vollständig geplündert und vor allem „keinen Gott entweiht, keinen angerührt“ zu haben. Cicero weist auch darauf hin, dass „diejenigen einen ganz außerordentlichen Schmerz empfinden, aus deren Städten man solche Werke wegführt“⁴³. In der zweiten gegen Verres, dem Statthalter in der Provinz Sizilien von 73 bis 71 v. Chr. gerichteten Rede mit dem Titel „Über die Gegenstände der Kunst“ klagt Cicero ebenfalls die Entwendung von Götterskulpturen und Kunstwerken aus Staats- und Privateigentum an.

Dieses nach und nach einsetzende Umdenken änderte aber nichts daran, dass Kulturgüter weiter geplündert oder zerstört wurden. Die Zerstörungen und Plünderungen erfolgten nun aber eher zur persönlichen Erbauung und Bereicherung

³⁹ Die Antike umfasst nach überwiegender Ansicht den Zeitraum von 1200 v. Chr. bis 600 n. Chr.

³⁹. Dass die Zerstörung von Kulturgütern bereits seit der Antike stattfindet, zeigt sich unter anderem daran, dass mit der Cheops-Pyramide nur noch eines der ursprünglich sieben Weltwunder erhalten geblieben ist. Die meisten anderen Weltwunder, wie beispielsweise der Koloss von Rhodos, wurden zerstört.

⁴¹ Gornig, in: Gornig/Horn/Murswiek, Kulturgüterschutz, S. 1.

⁴² Vgl. Siehr, Mystifizierung und Entmystifizierung von Kulturgütern und das Recht, in: KuR 2009, S. 89.

⁴³ Zitiert nach Schloemann, Raubkunst in der Antike, in: Süddeutsche Zeitung vom 13. März 2010, S. 15.

der jeweiligen Machthaber, die die fremden Kulturgüter mehr und mehr auch wegen ihres künstlerischen Wertes schätzen, sodass die Plünderungen oft zu regelrechten „Trophäensammlungen“ wurden. Durch die Plünderung besonders der Kulturgüter Jerusalems, Korinths und Karthagos wurde Rom zu einem „Museum par excellence“⁴⁴. Daneben mehrten die erbeuteten Kunstgegenstände den Reichtum, der als Beweis für die eigene Leistungsfähigkeit zur Schau gestellt wurde. Daher inszenierten die römischen Kaiser mit den geraubten Kulturgütern nach gewonnenen Schlachten Triumphzüge durch Rom. So ließ Titus, nachdem er im Jahr 70 n. Chr. Jerusalem weitgehend zerstörte, die Kunstschatze aus dem Tempel Salomos in Rom zur Schau stellen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der diese Plünderungen vorgenommen wurden, war Folge des damals vorherrschenden Gedankens, bei den Kulturgütern der Besiegten handle es sich um *res nullius*, also um Sachen, an denen kein Eigentum erworben werden konnte und an denen daher ein generelles Aneignungsrecht bestehe. Letztlich war das Kunstbeuterecht geradezu ein fester Bestandteil des Kriegsrechts. Legitimiert wurde dieses Recht häufig, indem in den Friedensverträgen zwischen den Kriegsparteien die Herausgabe von Kulturgütern oder zumindest die Duldung des Erwerbs von Kulturgütern zu besonders niedrigen Preisen mit geregelt wurde.⁴⁵

Die Finanzierung der Feldzüge war ein weiteres Motiv der Feldherren für die systematischen Plünderungen. Bei der Zerstörung Athens im Jahr 86 n. Chr. durch die von Sulla geführten römischen Truppen wurde den Soldaten an Stelle eines Soldes bei den Plünderungen freie Hand gelassen.

Um den Zerstörungen und Plünderungen entgegenzuwirken, begannen die meisten Völker schon früh, ihre Kulturgüter verstärkt zu schützen. Dieser Schutz bezog sich aber zunächst nicht auf Güter von kulturellem Wert, sondern ausschließlich auf Objekte von hohem sakralem Wert. Er bezog sich daher ganz überwiegend auf Kultbauten wie Grabanlagen und Tempel sowie auf öffentlich aufgestellte Statuen und Bildsäulen.⁴⁶ Die panhellenischen Heiligtümer Olympos, Delos und Delphi beispielsweise wurden in der Antike als unantastbare Heiligtümer angesehen.⁴⁷

Der ausschließliche Schutz von sakralen Objekten änderte sich erst mit dem Ende der Römischen Republik⁴⁸. Deutlich wird dies durch eine am 1. Januar 398

⁴⁴ Treue, Kunstraub, S. 9.

⁴⁵ Vgl. Haase, Kunstraub und Kunstschutz, S. 10.

⁴⁶ Odendahl, Kulturgüterschutz, S.8.

⁴⁷ Vgl. Irmscher, in: Gornig/Horn/Murswiek, Kulturgüterschutz, S. 68.

⁴⁸ Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, S.78; Rudolf, in: Heilbronner/Ress/Stein, Festschrift für Doehring, S. 853; Das Ende der Römischen Republik wird ganz überwiegend auf das Jahr 133 v. Chr. datiert.

n. Chr. von Kaiser Theodorus erlassene Strafandrohung, durch welche besonders künstlerische und ästhetische Werke geschützt und staatliche Machtsymbole erhalten werden sollten.⁴⁹ In der Folge wurde das Verschleppen oder Beseitigen von Bauteilen und Bauschmuck aus historischen Gebäuden mit einer Geldstrafe von 6 Pfund Gold bestraft.⁵⁰ Die Stände der Städte hatten eine ähnliche Strafe zu erwarten, wenn sie nicht gemäß der Autorität dieses Dekrets den Schmuck der Heimat verteidigten.⁵¹

Der Schutz bezog sich aber ausschließlich auf römische Kulturgüter, nicht auch auf solche fremder Völker.⁵² Bei den Römern war der Sieger in einem Krieg weiterhin ganz selbstverständlich berechtigt, sich die Kulturgüter des Feindes anzueignen;⁵³ daher wurden fremde Kunstwerke entweder zerstört oder als legitime Kriegsbeute angesehen.⁵⁴ Dieser Gedanke war im Römischen Reich so fest verankert, dass in Italien sogar bis Ende des 17. Jahrhunderts ausnahmslos das Kriegsbeuterecht anerkannt war.⁵⁵

II. Mittelalter

In Europa existierten kulturgüterschützende Normen in Form von kirchlichen Vorschriften schon seit Mitte des 3. Jahrhunderts. Hierin wurden Veräußerungsverbote für Kirchengut, Anweisungen zum Bau, zur Erweiterung und zum Erhalt von Kirchenbauten oder auch Vorschriften über die Bilderverehrung festgelegt.⁵⁶ Auch diese Regelungen bezweckten aber noch nicht einen Schutz der Kulturgüter als solche, sondern es sollte vielmehr die Entfremdung geweihter Sachen und der Verlust von wertvollem Kirchengut verhindert werden.⁵⁷

Reglungen, die explizit den Schutz von Kulturgütern bezwecken entstanden erst im Mittelalter.⁵⁸ Im Jahr 807 n. Chr. erließ Karl der Große das „Capitulare Aquense“⁵⁹, das unter anderem vorsah, dass die Kirchen im Erscheinungsbild in

⁴⁹ Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 8.

⁵⁰ Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 10.

⁵¹ Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 10.

⁵² Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 8.

⁵³ Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, S. 79.

⁵⁴ Strocka, in: Strocka, Kunstraub – ein Siegerrecht?; Treue, Kunstraub, S. 9 ff.

⁵⁵ Vgl. Raber, Das kulturelle Erbe der Menschheit, S. 10; Rudolf, in: Heilbronner/Ress/Stein, Festschrift für Doehring, S. 855.

⁵⁶ Vgl. Carlen, in: Anderes/Carlen, Festschrift für Schmid, S. 38 f.

⁵⁷ Vgl. Carlen, in: Anderes/Carlen, Festschrift für Schmid, S. 38 f.

⁵⁸ Als Mittelalter wird allgemein die Zeit zwischen 600 bis 1500 n. Chr. bezeichnet.

⁵⁹ Abgedruckt in: Monumenta Germaniae Historica, Legum, Tomus I, 1835, unveränderter Nachdruck 1965, S. 148.

gutem Zustand zu sein hatten. Diese Entwicklung setzte sich fort, als der Senat der Stadt Rom im 12. Jahrhundert beschloss, einzelne Objekte, darunter die „Trajanssäule“, unter Schutz zu stellen. Diese Entwicklung war nicht nur auf Europa beschränkt: In Japan erging durch den japanischen Kaiser Go-Daigo im Jahre 1339 eine der ersten expliziten Anordnungen an Soldaten, Altäre und Tempel nicht zu zerstören.

Das erste Verkehrs- und Exportverbot enthielt eine Bulle Papst Pius des II. vom 28. April 1462, die bestimmte Kulturwerte des Vatikans zu *res extra commercium*, also zu Gütern, die vom Handel ausgeschlossen sind, erklärte und ein Exportverbot enthielt.⁶⁰ Man zog diesbezüglich Lehren aus den vielen kulturellen Raubzügen, denen Italien zum Opfer fiel.⁶¹ Nach diesem Beispiel verhängten seit dem 15. Jahrhundert auch andere italienische Staaten entsprechende Exportverbote.⁶² Waren diese Verbote vornehmlich noch religiös bestimmt,⁶³ so gewannen Regelungen, die Kulturgüter auch und gerade wegen ihrer künstlerischen Bedeutung schützen sollten, jedoch zunehmend an Bedeutung. Der wachsende Stellenwert von Kulturgütern in Italien zu dieser Zeit zeigt sich auch daran, dass Papst Leo X. im Jahr 1515 mit Raffael einen unbestrittenen Kunstkenner zum Generalinspektor der schönen Künste und zum Superintendenten der Altertümer Roms ernannte.⁶⁴

Neben den gesetzlichen Regelungen führte die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen im Mittelalter als Nebeneffekt zu einem Schutz der Gebäudesubstanz.⁶⁵ Da der Bau neuer Gebäude und das Abtragen alter Bausubstanz schwierig und kostspielig waren, war man sehr bemüht, möglichst viel der alten Bausubstanz zu erhalten.⁶⁶

Wie schon in der Antike wurden Kulturgüter anderer, besonders feindlicher Völker auch im Mittelalter noch nicht von Zerstörungen und Plünderungen verschont.⁶⁷ Dabei waren die Motive für die Plünderungen nur noch zu einem sehr geringen Anteil religiöser Natur, sondern es traten wirtschaftliche Interessen

⁶⁰ Raber, *Das kulturelle Erbe der Menschheit*, S. 10; Engstler, *Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts*, S. 28.

⁶¹ Engstler, *Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts*, S. 29.

⁶² Raber, *Das kulturelle Erbe der Menschheit*, S. 10; Rudolf, in: Heilbronner/Ress, *Festschrift für Doehring*, S. 856.

⁶³ Odendahl, *Kulturgüterschutz*, S. 9.

⁶⁴ Vgl. Klüver, *Alles muss raus – Auch die Schätze aus den Depots*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Dezember 2008, S. 13.

⁶⁵ Vgl. Kiesow, *Denkmalpflege in Deutschland*, S. 10.

⁶⁶ Vgl. Kiesow, *Denkmalpflege in Deutschland*, S. 10.

⁶⁷ Odendahl, *Kulturgüterschutz*, S. 10.

immer weiter in den Vordergrund. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Entwicklung von den Plünderungen zur sogenannten „Kontribution“, einer Geldzahlung der Besiegten, durch die sich die Bewohner von der Durchführung einer Plünderung loskaufen konnten.⁶⁸

Eine der umfangreichsten Kunstraubaktionen während des Mittelalters geschah anlässlich der Plünderung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer im Jahre 1204. Hierbei wurden die prächtigen Kunstschatze der Stadt innerhalb von nur wenigen Tagen so nachhaltig geplündert und zerstört, dass sie sich im Laufe des Mittelalters hiervon nicht wieder erholen konnte.⁶⁹ Es ist allerdings beachtlich, dass die Venezianer anders als die Franken bei dieser Plünderung Suchtrupps bestehend aus Kunstexperten damit beauftragten, die wertvollsten Gegenstände sicherzustellen. Viele dieser Werke wurden in den venezianischen Dogenpalast verbracht wo sie sich auch heute noch befinden.⁷⁰

Im späten Mittelalter konfiszierten viele Monarchen wie die französischen Könige Karl VIII. und Ludwig XII. bei ihren Feldzügen im 15. Jahrhundert vorwiegend in Italien wertvolles Kunst- und Schriftgut.⁷¹ Hierbei trat ein neues Motiv für die Plünderungen hinzu: Vor allem Karl VIII. ging es bei den 1495 durchgeführten Plünderungen italienischer Bibliotheken hauptsächlich darum, seinem Land einen weiten Zugang zu den humanistischen Wissensquellen zu verschaffen.⁷² In der gleichen Absicht verschleppte auch der türkische Großwesir Ibrahim im Jahr 1541 Bücher und Statuen aus Ungarn nach Konstantinopel. Allein Karl der Große, der grundsätzlich die Ansicht vertrat, dass Kunstwerke im Ursprungsland verbleiben und nur mit Zustimmung des legitimen Eigentümers entfernt werden durften, enthielt sich weitgehend solcher Plünderungen. Dennoch betrieb auch er zumindest teilweise klassischen Kunstraub: In der Absicht, im Norden symbolisch ein neues Rom zu erschaffen, ließ er aus Ravenna und Rom Säulen, Kapitelle und Mosaikplatten sowie die bronzene Reiterstatue Theoderichs in seine Kaiserpfalz in Aachen schaffen.⁷³

Haben sich damit die Motive für die Zerstörungen Kunstraube im Laufe des Mittelalters verändert, so bestand das Plünderungs- und Beuterecht aus der Zeit der Antike letztlich dennoch weiter fort. Tatsächlich trat aber die Zerstörung von

⁶⁸ Von Alten, Handbuch für Heer und Flotte, Band V, S. 27.

⁶⁹ Vgl. Treue, Kunstraub, S. 37 ff.

⁷⁰ So finden sich noch heute Bronzerosse eines antiken Viergespanns über dem Eingang der Markuskirche in Venedig, die aus diesem Kunstraub stammten.

⁷¹ Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, S. 84 ff.

⁷² Warnke, Die höhere Moral der Diebe, in: Die Zeit, Nr. 18, vom 24. April 2003, S. 27.

⁷³ Warnke, Die höhere Moral der Diebe, in: Die Zeit, Nr. 18, vom 24. April 2003, S. 27.

Kulturgütern zugunsten von Plünderungen immer weiter in den Hintergrund, sodass immer mehr Werke der Nachwelt erhalten blieben.

III. Neuzeit

1. Zeit bis zur Französischen Revolution

Zu Beginn der Neuzeit setzten sich die Entwicklungen des Mittelalters fort, indem der Schutz und Pflege allein sakraler Kulturgüter im Vordergrund standen und der kulturelle Wert noch wenig Beachtung fand.⁷⁴ Diese Haltung änderte sich aber bald dadurch, dass sich besonders in Europa ein rein wissenschaftliches Interesse an der Kunst entwickelte.⁷⁵ Zudem begann eine immer umfassendere Polizeigesetzgebung, die auch das Baurecht umfasste, wenigstens mittelbar weltliche Kulturgüter zu schützen. Aus wirtschaftlichen und sicherheitsrechtlichen Gründen wurden Veränderungen an Gebäuden weitgehend verboten.⁷⁶ Ein expliziter Erhalt kultureller und historisch wertvoller Bausubstanz wurde mit der Gesetzgebung aber noch nicht bezweckt.

Ging die Entwicklung des Schutzes eigener Kulturgüter in Europa bis zum 14. Jahrhundert weitgehend einheitlich voran, so änderte sich diese Ansicht in den nachfolgenden Jahrhunderten, in denen der Schutz sprunghaft zunahm. Eine Vorreiterrolle hatte diesbezüglich die englische Königin Elisabeth I.,⁷⁷ die im Jahr 1560 eine Proklamation erließ, die dem Schutz antiker Monumente in Kirchen und anderen öffentlichen Orten diene. Auch Schweden und Dänemark schützten in dieser Zeit systematisch ihre prähistorischen Objekte. Italien hingegen konzentrierte sich vornehmlich auf den Schutz antiker Monumente, die sich in Rom befanden, weil sich besonders die Päpste vom 16. Jahrhundert an für den Erhalt der Bau- und Kunstwerke in Rom einsetzten. Daneben gab es nun zahlreiche Ausfuhrbeschränkungen, Genehmigungserfordernisse für Ausgrabungen und vielfältige Unterschutzstellungen von einzelnen Gebäuden und Monumenten, Handschriften und Dokumenten.⁷⁸

In Deutschland setzte diese Entwicklung erst später als im restlichen Europa ein, da Deutschland anders als etwa Italien mit seiner römischen Hochkultur nicht über solch hervorragende antike oder prähistorische Monumente verfügte.

⁷⁴ Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 11.

⁷⁵ Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, S. 14.

⁷⁶ Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, S. 14 ff.

⁷⁷ Elisabeth I. war von 1558 bis 1603 Königin von England.

⁷⁸ Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 37.

Zudem hatte sich eine einheitliche Geschichte in Deutschland nicht entwickeln können, weil das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in viele Territorien aufgeteilt war. Daher bestanden auch keine übergreifenden Symbole und Traditionen, die man mithilfe des Kulturgüterschutzes hätte bewahren können.

Der Schutz von fremden Kulturgütern entwickelte sich einheitlich in ganz Europa weniger intensiv als der der eigenen Kulturgüter. Im Gegenteil wurden Kulturgüter aus anderen Ländern durch den im 17. Jahrhundert aufkommenden Kunsthandel immer stärker bedroht. Der Kunsthandel blühte in der Zeit des Humanismus und der Renaissance förmlich auf, da in dieser Zeit ein besonderes Interesse an der Antike erwachte, sodass eine intensive Beschäftigung und Auseinandersetzung mit archäologischen Funden besonders aus der römischen Zeit einsetzte.⁷⁹ Die großen Sammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts, etwa die Karls I., Kaiser Rudolfs II. von Habsburg, König Philipps IV. von Spanien sowie Katharina der Großen, entstanden durch planmäßige Aufkäufe von Kulturgütern aus anderen Ländern.

Diese Entwicklung führte dazu, dass Bemühungen entstanden, Kulturgüter territorial zu binden und gegen die Inbesitznahme und Verbringung durch Dritte zu schützen.⁸⁰ Es gab sogar bereits Verbote, Ausgrabungen ohne Genehmigung vorzunehmen.⁸¹ Diese Bemühungen wurden aber durch den Dreißigjährigen Krieg von 1618 bis 1648 weitgehend wieder zunichte gemacht, indem in ganz Europa bedeutende Gebäude und Kunstwerke zerstört oder systematisch zur Kriegsbeute erklärt wurden.⁸² Entgegen der Bemühungen in den letzten Jahrhunderten war es in diesem Krieg wieder üblich, dass der besiegte Feind zum Ausgleich für die Kriegsschäden seine Kulturgüter herauszugeben hatte.⁸³

Ein besonders großer Verlust für deutsches Kulturgut entstand, als die Heidelberger Bibliotheca Palatina während der Besetzung Heidelbergs im Jahr 1622 zu großen Teilen geplündert wurde. Zwar beschützte der Feldherr Tilly die Bibliothek vor den eigenen Soldaten, weshalb die Werke größtenteils erhalten blieben. Sie wurden aber als Kriegsbeute deklariert und mit Genehmigung Kaiser Ferdinands auf 50 Wagen in den Vatikan verbracht.⁸⁴ Durch diese Maßnahme

⁷⁹ Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 13.

⁸⁰ Bila, Nationaler Kulturgüterschutz in der Europäischen Union, S. 7; Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 6.

⁸¹ Der Kardinal Ippolito Aldobrandini erließ bereits am 5. Oktober 1624 ein solches Verbot.

⁸² Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 14.

⁸³ Vgl. Fiedler, Politik und Kultur, S. 19, 23.

⁸⁴ Roellecke, in: Mußgnug/Roellecke, Aktuelle Fragen des Kulturgüterschutzes, S. 32.

wollte der Papst dem Protestantismus das „geistige Rüstzeug“ wegnehmen.⁸⁵ Erst im Jahr 1816 gab der Vatikan geringe Teile dieser Beute wieder zurück.⁸⁶

Ein weiteres Beispiel für die umfangreichen Plünderungen während des Dreißigjährigen Krieges besteht in dem Raub von elf Gemälden, die König Gustav Adolph II. von Schweden nach der Übergabe Münchens im Jahr 1632 nach Stockholm verbringen ließ, hierunter den Historienzyklus des Herzogs Wilhelm IV.⁸⁷

Als Reaktion auf die Erfahrungen während des Dreißigjährigen Kriegs entstand im 15. Jahrhundert eine neue Einstellung gegenüber Kulturgütern. Obwohl auch nach dem Dreißigjährigen Krieg das Kriegsbeuterecht weiter bestehen blieb, setzte sich allmählich der Gedanke einer Bindung von Kulturgütern an ein bestimmtes Volk oder einen bestimmten Ort durch. Durch die im Westfälischen Frieden und in den darauf folgenden Friedensverträgen getroffenen Vereinbarungen über die Restitution entwendeter Kulturgüter setzte sich allmählich zum Vorteil des Kulturgüterschutzes das Prinzip des Schutzes des Privateigentums gegenüber dem Kriegsbeuterecht durch. Diese Entwicklung führte dazu, dass sich der italienische Kardinal Cesare Borgia zu Beginn des 16. Jahrhunderts in einem völkerrechtlichen Vertrag dazu verpflichtete, sämtliche aus dem herzoglichen Palast von Urbino entwendete Gegenstände und Statuen an den Herzog von Urbino zurückzugeben.⁸⁸

Im 18. Jahrhundert bewirkte die Aufklärung als dominierende Geistesströmung in ganz Europa, dass historische Monumente und Kunstwerke eine immer höhere Wertschätzung erfuhren. Sie markierte einen Einschnitt in der Geschichte des Denkens, dessen Bedeutung noch in der Gegenwart zu erkennen ist.⁸⁹ Insbesondere die Geschichtswissenschaft entwickelte sich durch neue Wissenschaftsmethoden erheblich weiter. Hierdurch ersetzte die Auseinandersetzung mit den historischen Quellen weitgehend die bis dahin unkritische Verwendung von Quellentexten und Überlieferungen.⁹⁰

Dieses neue Interesse an vergangenen Epochen wirkte sich auf alle historischen Kunstschatze und auf historisch bedeutsame Gebäude aus. Diese neue

⁸⁵ Wanke, Die höhere Moral der Diebe, in: Die Zeit, Nr. 18, vom 24. April 2003, S. 27.

⁸⁶ Boguslavsky, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, S. 4.

⁸⁷ Diemer, Schwedenbeute, S. 423 ff.

⁸⁸ Ansonsten fiel Cesare Borgia aber eher durch seine Rücksichtslosigkeit auf. Er diente Machiavelli als Vorbild für dessen Hauptwerk „Der Fürst“.

⁸⁹ Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20. Auflage, 1996, S. 323.

⁹⁰ Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 15.

Wertschätzung von Kulturgütern brachte Emer de Vattel⁹¹ auf den Punkt, als er erstmals die Forderung formuliert, dass das Völkerrecht alle jene Formen der Kunst schützen solle, die der menschlichen Gesellschaft im Ganzen zur Ehre gereichen.⁹² Der Schutz bezog sich aber noch nicht auf einzelne, besonders einzigartige Kulturgüter, sondern ausschließlich auf Geschichtszeugnisse und Geschichtsquellen. Kulturgüter verloren daher ihre Schutzwürdigkeit wieder, wenn die Dokumentation historischer Ereignisse auch ohne das konkrete Objekt durchgeführt werden konnte.⁹³ Objekte, die keine Verkörperung vergangener menschlicher Gedankenerklärungen darstellen, erhielten keinen Schutz.⁹⁴

Der Schutz staatlicher Denkmäler wurde erstmals im Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794 geregelt. Dort fanden sich Vorschriften, die die durch Denkmäler repräsentierte Würde des Staates oder der Förderung geordneter Siedlungsstrukturen und ansprechende Schutzbilder unter staatlichen Schutz stellten. Diese Vorschriften enthielten überwiegend Erhaltungsgebote oder Verunstaltungsverbote, aber auch Strafvorschriften etwa für die Verunstaltung oder Beschädigung von Denkmälern, Statuen und ähnlichen Gegenständen.⁹⁵ Sie bilden die Grundlage für spätere strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern in Deutschland.

2. Französische Revolution und Napoleonische Kriege

Mit der Französischen Revolution ging zunächst eine weitgehende Zerstörung von Kulturgütern einher.⁹⁶ Aus der gewaltsamen Beseitigung des Ancien Régime und der nun folgenden politischen und gesellschaftlichen Neuordnung entstand ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit bei dem vornehmlich zu Beginn der Revolution zahlreiche Kirchen, Denkmäler, Skulpturen, Grabstätten, Kunstwerke, Urkunden und Bücher zerstört wurden.⁹⁷

Schon bald nach dieser radikalen Anfangszeit setzte aber ein Umdenken ein, durch das zahlreiche Kulturgüter von der Zerstörung verschont blieben. Noch während der weit reichenden Zerstörungen wurde damit begonnen, Inventarlisten anzulegen: Zwischen 1782 und 1790 entstanden erste Denkmalverzeichnisse und es wurden die ersten Dekrete zum Schutz beweglicher Kunstdenkmäler er-

⁹¹ Emer de Vattel (1714 bis 1767) war Ministerresident von August III. und Verfasser einiger rechtsphilosophischer Schriften.

⁹² Emer de Vattel, *The Law of Nations* (1829), S. 364.

⁹³ Odendahl, *Kulturgüterschutz*, S. 16.

⁹⁴ Hammer, *Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland*, S. 40.

⁹⁵ Odendahl, *Kulturgüterschutz*, S. 16.

⁹⁶ Wahl, in: Stocka, *Recht und Kunst*, S. 105, 123 ff.

⁹⁷ Vgl. Brockhaus, *Die Enzyklopädie*, 20. Auflage, S. 615, 617.